

§ 099 UrhG

Ist in einem [Unternehmen](#) von einem [Arbeitnehmer](#) oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § [97 Abs. 1 UrhG](#) und § [98 UrhG](#) auch gegen den Inhaber des Unternehmens.

Fassung ab 01. Sept 2008

Fassung bis einschl 31. Aug 2008

§ [99 UrhG](#) Anspruch auf [Vernichtung](#) oder Überlassung der Vorrichtungen

Die Bestimmungen des § [98 UrhG](#) sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.